

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 1341  
der Abgeordneten Gordon Hoffmann und Sven Petke  
der CDU-Fraktion  
Drucksache 6/3241

### Geplante Kommunalisierung des Schulpsychologischen Dienstes

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1341 vom 22.12.2015:

Angesichts der seit Jahren kontinuierlich steigenden Zahl von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Problemen oder mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen und der damit verbundenen Bewertung eines Nachteilsausgleiches, aber auch angesichts der potentiellen Gefahr von Krisen (Todesfälle, Gewalt, Amok etc.) an Schulen, gewinnt die Schulpsychologie auch in Brandenburg immer mehr an Bedeutung.

Nach dem „Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019“ (Drs. 6/1788), den die Landesregierung am 16. Juni 2015 beschlossen hat, soll der schulpsychologische Dienst in Brandenburg zum 1. Januar 2020 kommunalisiert werden, „wobei sichergestellt werden soll, dass die Schulen einen schnellen Zugriff auf die Schulpsychologen behalten“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie [viele] Planstellen und wie viele Beschäftigte arbeiten derzeit im schulpsychologischen Dienst des Landes Brandenburg? Mit welchen Veränderungen im Personalumfang der Schulpsychologie im Zuge der Kommunalisierung rechnet die Landesregierung?
2. Welchen Nutzen hat eine Kommunalisierung der Schulpsychologie für das System „Schule“ und damit insbesondere für die Lehrkräfte, für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern? Worin besteht damit der Mehrwert für das System Schule bei einer Kommunalisierung der Schulpsychologie gegenüber der jetzigen Zuordnung zur Schulaufsicht?
3. Wie soll sichergestellt werden, dass die Schulen weiterhin einen schnellen Zugriff auf die Schulpsychologen behalten, wenn die Schulpsychologen – als dann einzige Gruppe gegenüber Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrenden, Schulleitungen, Schulaufsicht und Schulverwaltung – nicht mehr zum System Schule gehören?
4. Wie soll die Unabhängigkeit des Schulpsychologischen Dienstes nach einer Kommunalisierung garantiert werden, wenn die kommunale Ebene den Schulpsychologischen Dienst in die Sozial- und Jugendämter integriert?

5. Das Jugendamt ist oft negativ konnotiert, insbesondere bei Eltern. Wie will die Landesregierung verhindern, dass nach der Kommunalisierung die räumliche und systemische Nähe des schulpsychologischen Dienstes zum Jugendamt Eltern, aber auch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte davon abhält, die schulpsychologische Beratung aufzusuchen?
6. Wie soll die Einhaltung der Schweigepflicht, der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen, nach der Kommunalisierung garantiert werden? Wie soll sichergestellt werden, dass Sozial- und Jugendämter keinen Zugriff auf die Daten und Ergebnisse der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erhalten?
7. Bundesländer wie zum Beispiel Baden-Württemberg haben eine durchgeführte Kommunalisierung des Schulpsychologischen Dienstes bereits nach wenigen Jahren wieder rückgängig gemacht, Sachsen und Thüringen haben von einer geplanten Kommunalisierung des schulpsychologischen Dienstes Abstand genommen. Warum hält die Landesregierung trotz dieser negativen Erfahrungen anderer Bundesländer eine Kommunalisierung des schulpsychologischen Dienstes für sinnvoll?
8. Wie soll bei einer Dezentralisierung und Vereinzelung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen künftig ihre Vernetzung und gegenseitige Vertretung geregelt werden? Sind hier kreisübergreifende Regelungen vorgesehen? Wie sollen sich alle Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nach einer Dezentralisierung noch im Team mit ihren Spezialisierungen gegenseitig ergänzen und unterstützen können?
9. Wie soll künftig in einem Krisenfall, zum Beispiel beim Umgang mit Todesfällen an Schulen oder bei einem Amoklauf, die Funktionstüchtigkeit des schulpsychologischen Dienstes gewährleistet sein, wenn insgesamt 32 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zersplittert und nicht miteinander vernetzt sind?
10. Wie wird sichergestellt, dass die Kommunen ausreichend finanzielle Mittel für die notwendigen Sachkosten, vor allem Anschaffung von teuren Testmaterialien, vom Land erhalten? Für welchen Zeitraum werden Verbindlichkeiten für die Kommunen und kreisfreien Städte festgelegt?
11. Welche Alternativüberlegungen zur Kommunalisierung der Schulpsychologie bestehen, um eine optimale Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen zu gewährleisten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie [viele] Planstellen und wie viele Beschäftigte arbeiten derzeit im schulpsychologischen Dienst des Landes Brandenburg? Mit welchen Veränderungen im Personalumfang der Schulpsychologie im Zuge der Kommunalisierung rechnet die Landesregierung?

Zu Frage 1: Derzeit stehen für den schulpsychologischen Dienst 29 Planstellen der BesGr. A 13 zur Verfügung (davon 2 mit kw-Vermerk, jeweils eine zum 31.12.2017 bzw. 31.12.2018). Insgesamt sind derzeit 29 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen - davon zwei mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit - tätig. Die Personalausstattung im Bereich der Schulpsychologie erfolgt nach Maßgabe der VV Schulpsychologische Beratung vom 19.9.2014. Danach steht grundsätzlich für bis zu 10.000 Schülerinnen und Schüler eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Stellen zur Verfügung. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Bemessung der Anzahl der Schulpsychologen auch im Zuge der beabsichtigten Kommunalisierung vergleichbar geregelt wird.

Frage 2: Welchen Nutzen hat eine Kommunalisierung der Schulpsychologie für das System „Schule“ und damit insbesondere für die Lehrkräfte, für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern? Worin besteht damit der Mehrwert für das System Schule bei einer Kommunalisierung der Schulpsychologie gegenüber der jetzigen Zuordnung zur Schulaufsicht?

Zu Frage 2: Bei einer Kommunalisierung und damit möglichen Einbindung in die Sozial- und Jugendämter könnte die schulpsychologische Beratung noch stärker als bisher in eine ganzheitliche Fallberatung eingebunden werden, wobei bereits jetzt eine enge Zusammenarbeit zwischen schulpsychologischem Dienst und Jugendamt in den erforderlichen Fällen besteht.

Frage 3: Wie soll sichergestellt werden, dass die Schulen weiterhin einen schnellen Zugriff auf die Schulpsychologen behalten, wenn die Schulpsychologen – als dann einzige Gruppe gegenüber Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrenden, Schulleitungen, Schulaufsicht und Schulverwaltung – nicht mehr zum System Schule gehören?

Zu Frage 3: Für die Kommunalisierung stehen grundsätzlich vier Organisationsformen zur Verfügung: pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, Auftragsangelegenheiten, Selbstverwaltungsaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und Organleihe. Der größte Einfluss der Kommunen läge bei der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe; der staatliche Einfluss wäre bei der Organleihe am stärksten. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung zu der Frage, wie im Falle der Kommunalisierung die Schulen einen schnellen Zugriff auf die Schulpsychologen erhalten, ist noch nicht abgeschlossen. Hierzu soll auch die öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Inneres und Kommunales am 3. März 2016 abgewartet werden.

Frage 4: Wie soll die Unabhängigkeit des Schulpsychologischen Dienstes nach einer Kommunalisierung garantiert werden, wenn die kommunale Ebene den Schulpsychologischen Dienst in die Sozial- und Jugendämter integriert?

Frage 5: Das Jugendamt ist oft negativ konnotiert, insbesondere bei Eltern. Wie will die Landesregierung verhindern, dass nach der Kommunalisierung die räumliche und systemische Nähe des schulpsychologischen Dienstes zum Jugendamt Eltern, aber auch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte davon abhält, die schulpsychologische Beratung aufzusuchen?

Frage 6: Wie soll die Einhaltung der Schweigepflicht, der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen, nach der Kommunalisierung garantiert werden? Wie soll sichergestellt werden, dass Sozial- und Jugendämter keinen Zugriff auf die Daten und Ergebnisse der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erhalten?

Zu den Fragen 4 bis 6: Unabhängig von der Regelung zu der durchführenden und der dienstaufsichtsführenden Behörde ist der Datenschutz sowohl im Schulgesetz als auch im Jugendhilferecht und bei den Leistungen nach SGB XII gesichert. Ob bei einer Übertragung des schulpsychologischen Dienstes bezogen auf den Datenschutz noch weitere landesrechtliche Bestimmungen vorzusehen sind, ist in Abhängigkeit von der Art der Übertragung der Aufgabe zu prüfen. Im Falle der Kommunalisierung des schulpsychologischen Dienstes unterliegt die konkrete Zuordnung der Schulpsychologen der Organisationshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte. Dabei sind die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes durch entsprechende Regelungen sicherzustellen. Die technische Ausstattung des schulpsychologischen Dienstes mit mobilen Geräten (Standard analog der Schulaufsicht des Landes) entspricht den Erfordernissen der sicheren Datennutzung.

Frage 7: Bundesländer wie zum Beispiel Baden-Württemberg haben eine durchgeführte Kommunalisierung des Schulpsychologischen Dienstes bereits nach wenigen Jahren wieder rückgängig gemacht, Sachsen und Thüringen haben von einer geplanten Kommunalisierung des schulpsychologischen Dienstes Abstand genommen. Warum hält die Landesregierung trotz dieser negativen Erfahrungen anderer Bundesländer eine Kommunalisierung des schulpsychologischen Dienstes für sinnvoll?

Zu Frage 7: Es gehört nicht zu den Aufgaben der Landesregierung, durchgeführte Kommunalisierungen des schulpsychologischen Dienstes in anderen Bundesländern zu kommentieren.

Frage 8: Wie soll bei einer Dezentralisierung und Vereinzelung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen künftig ihre Vernetzung und gegenseitige Vertretung geregelt werden? Sind hier kreisübergreifende Regelungen vorgesehen? Wie sollen sich alle Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nach einer Dezentralisierung noch im Team mit ihren Spezialisierungen gegenseitig ergänzen und unterstützen können?

Zu Frage 8: Für die Leistungsfähigkeit des schulpsychologischen Dienstes ist die fachliche Zusammenarbeit von großer Bedeutung. In welcher Form dies künftig gewährleistet werden kann und welche Aufgaben dabei vom Land wahrzunehmen sind, bedarf noch einer Klärung und ist u. a. von der Art der Übertragung der Aufgabe abhängig. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung zu den aufgeworfenen Fragen für den Fall, dass es zu einer Kommunalisierung kommt, ist noch nicht abgeschlossen. Hierzu soll auch die öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Inneres und Kommunales am 3. März 2016 abgewartet werden.

Frage 9: Wie soll künftig in einem Krisenfall, zum Beispiel beim Umgang mit Todesfällen an Schulen oder bei einem Amoklauf, die Funktionstüchtigkeit des schulpsychologischen Dienstes gewährleistet sein, wenn insgesamt 32 Schulpsychologinnen

und Schulpsychologen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zersplittert und nicht miteinander vernetzt sind?

Zu Frage 9: In den Notfallplänen des Landes Brandenburg sind Handlungsanleitungen für Lehrkräfte zum Umgang mit Notfallsituationen, Gewaltvorfällen oder extremistisch motivierten Vorfällen an Schulen enthalten. Gemäß Rundschreiben 6/09 des MBS in Nummer 8 erhalten Schulen Hilfe und Unterstützung im Krisenfall auch von der schulpsychologischen Beratung. Bei Gefährdungsgrad III – u. a. Amoktat, Geiselnahme, Gewalthandlung mit Todesfolge – sind Fürsorge/Nachsorge/Aufarbeitung mit Unterstützung u. a. von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erforderlich. Das setzt, um bei einem Notfall sofort reagieren zu können, voraus, die Selbständigkeit der Schulpsychologie zu sichern, moderne Kommunikationsmittel zu nutzen und ggf. das System Schulpsychologie kreisübergreifend zu verstärken.

Frage 10: Wie wird sichergestellt, dass die Kommunen ausreichend finanzielle Mittel für die notwendigen Sachkosten, vor allem Anschaffung von teuren Testmaterialien, vom Land erhalten? Für welchen Zeitraum werden Verbindlichkeiten für die Kommunen und kreisfreien Städte festgelegt?

Zu Frage 10: Auf Nummer 4.1 des Leitbildentwurfs wird verwiesen.

Frage 11: Welche Alternativüberlegungen zur Kommunalisierung der Schulpsychologie bestehen, um eine optimale Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen zu gewährleisten?

Zu Frage 11: Die im Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 vorgeschlagenen Aufgabenübertragungen werden im Rahmen des breiten öffentlichen Dialogs betrachtet. Der Diskussionsprozess dauert an.